

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

XVII. Der Rechenschaftsbericht des Augustus

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

XVII.

Der Rechenschaftsbericht des Augustus.*)

Wer die im Römerreich lateinisch geschriebenen Inschriften 385 zählt, wird leicht an die hunderttausend hinankommen; wer sie wägt, dem wiegt schwerer als die zahllosen übrigen die eine, die Königin aller, das Denkmal von Ancyra. Nachdem durch die Fürsorge der preussischen Verwaltung und das Meistergeschick Humanns uns dieses Denkmal mit verhältnissmässig geringen Lücken vorliegt, hat sich unter den Gelehrten ein Streit darüber erhoben, was es denn eigentlich sei. Man wird an die Classificirungsversuche von Dantes *divina commedia* und von Goethes *Faust* erinnert, wenn man die in den letzten Jahren über diese Frage gewechselten Schriften und Gegenschriften¹ durchgeht; im Preise sind alle einig, aber was man eigentlich preist, erscheint minder ausgemacht.

Allerdings wird durch diese Controverse die Brauchbarkeit des Schriftstücks kaum berührt; die Nachrichten im einzelnen so wie 386 der Eindruck im ganzen sind nicht wesentlich bedingt durch die Frage, welcher Kategorie von Schriftwerken die literarischen Chorzonen dasselbe adjudiciren; und was Nissen behauptet, dass die Einsicht in den Zweck und die Bedeutung der Schrift erst ihren richtigen Gebrauch ermöglicht, hat er nicht belegt und wollen wir

*) [Historische Zeitschrift 57 = N. F. 21 S. 385—397.]

1) E. Bormann, Bemerkungen zum schriftlichen Nachlass des Kaisers Augustus. Marburg (Rectoratsprogramm) 1884 S. 4—7. — O. Hirschfeld, Wiener Studien 1885 S. 170—174. — Joh. Schmid im *Philologus* 1885 S. 455; 1886 S. 393f. — Schiller in Bursians Jahresberichten 44, 85. — H. Nissen, die literarische Bedeutung des Monumentum Ancyranum, *Rhein. Mus.* 41 (1885), 481—499. — U. v. Wilamowitz, *Hermes* 21 (1886), 623 bis 627. — Wölflin, Münchener Sitzungsbericht 1886, 2 S. 277fg. [Vgl. Gardthausen, *Augustus* I, 3 S. 1279ff., II, 3 S. 874ff.]

den Beweis dafür abwarten. Aber unzweifelhaft ist es nicht gleichgültig, was ein Mann in Augustus Stellung am Schlusse seiner langen folgen- und segensreichen Wirksamkeit mit einer derartigen von ihm verfassten und letztwillig zur öffentlichen Aufstellung bestimmten Denkschrift beabsichtigt hat; es ist dies selbst ein geschichtliches Ereigniss und allerdings ein Problem.

Darüber kann kein Zweifel sein, dass das Schriftstück nicht, wie dies Nissen und Bormann behaupten, eine vom Kaiser für sich selbst verfasste Grabschrift ist. Es ist dafür geltend gemacht worden, dass das Original der Denkschrift auf zwei Bronzepfeilern vor dem Grabmal des Kaisers aufgestellt ward. Aber mit Recht hat darauf Wilamowitz mit der Gegenfrage geantwortet, ob auf der Wand des dem Gott Augustus von den Galatern geweihten Tempels eine Grabschrift desselben habe stehen können, und bei genauerer Überlegung verwandelt jenes Argument sich in einen Gegenbeweis. Nicht gerade häufig, aber mehrfach finden wir an Grabmälern ausser der eigentlichen Grabschrift andere Schriftstücke angebracht. So sind uns drei Leichenreden auf Frauen erhalten, die an ihren Grabstätten gestanden haben müssen; so ist das Testament des Dasumius auf uns gekommen; so lesen wir auf einem sicilischen Stein unter der Überschrift „*exemplum codicillorum*“ eines im Ausland verstorbenen jungen Mannes Abschiedsbrief an den Vater daheim¹. Wenn man, wie das geschehen ist, unter Grabschrift versteht, was auf dem Grabmal geschrieben steht, so ist gegen diesen Steinmetzstandpunkt weiter nichts einzuwenden; wer aber, wie man es muss, mit der prosaischen Grabschrift der Römer einen litterarisch bestimmten Begriff verbindet, wird nicht bestreiten, dass jene an Gräbern gefundenen Schriftstücke darum nicht Grabschriften werden, sondern 387 Reden, Urkunden, Briefe bleiben. Aber es tritt auch deutlich hervor, dass diejenigen, welche diese nicht unmittelbar zum Grabe gehörigen Schriftstücke auf dasselbe setzten, dieselben von der eigentlichen Grabschrift unterschieden. Der Leichenrede der Murdia geht die Grabschrift voraus; das Testament des Dasumius wird nach dessen Anordnung *ad latus monumenti* aufgestellt; auch jener sicilische Brief hat offenbar auf einer Seitenfläche des Grabmals gestanden. Häufiger noch begegnet dasselbe Verhältniss bei Honorarinschriften: wenn die eigentliche zum Denkmal gehörige Dedication auf die Stirnseite kommt, werden dem Inhalt nach connexe Urkunden nicht selten auf den Seitenflächen angebracht. Wenn das Grabmal des

1) C. I. L. X, 7457.

Kaisers Augustus überhaupt eine Grabschrift erhalten hat, was nicht erforderlich war, so konnte diese nimmermehr vor dem Grabe auf zwei — wahrscheinlich, wie Schmidt und Nissen meinen, durch das Eingangsthor getrennten — Pfeilern angebracht werden. Damit ist schon äusserlich erwiesen, dass das fragliche Schriftstück eine Grabschrift nicht gewesen sein kann. Aber schlagender noch zeigt dasselbe die Form. Wer der römischen Grabschrift in ihrer Entstehung nachgegangen ist, der weiss, dass sie sich entwickelt hat aus der erklärenden Aufschrift¹, und dass sie ausgeht von der einfachen Nennung des Namens im Nominativ, wobei man eine Formel wie *hic situs est* hinzuzudenken haben wird, obwohl eine solche als durch 388 den Aufstellungsort gegeben in prosaischer Rede immer wegbleibt. So sind die römischen Scipionengräber, so weit sie prosaisch sind, und die Aschenkrüge der Vigna S. Cesario, so die Furiengräber von Tusculum und die nach hunderten zählenden praenestischen Grabschriften aus republikanischer Zeit abgefasst². Es können auszeichnende Beisätze hinzutreten, wobei soviel möglich im Nominativ fortgefahren wird, aber wo dies nicht angeht, diese in Satzform angeschlossen werden, wie *pater regem Antioco subegit* schon auf einem der Steine des Scipionengrabes; wie *quom Q. Caepione proelio est occisus* in einer Grabschrift vom Jahre 664 d. St., einer der sehr wenigen sicher datirten der republikanischen Periode³. Niemals

1) Insofern fallen, litterarisch betrachtet, die Grabschriften und die Unterschriften der Statuen, beide in ihrer ältesten Form gefasst, vollständig zusammen; das Compositions-gesetz wird dadurch nicht verändert, dass bei den ersten *hic cubat*, bei den zweiten *hic cernitur* verstanden wird, da weder das Eine noch das Andere in Worte gefasst werden darf. Eine davon verschiedene Gattung bilden die Dedicationsinschriften, uralt im eigentlich sacralen Gebiet, späterhin erstreckt sowohl auf die Grabschriften wie auf die Unterschriften der Statuen. Das Hineinziehen der Grabschrift in den Kreis der sacralen Dedicationen gehört erst dem Principat an. Die Auffassung des *locus religiosus* als den *diu Manes* zugehörig, wie sie z. B. in der kurzen Inschrift *deum Maanium* (C. I. L. I, 1410) sich ausspricht, ist ohne Frage uralt, und ein Spruch wie *deis inferum parentum sacrum ni violato* (C. I. L. I, 1241) hat wohl von jeher von jedem römischen Grabmal gegolten; aber den Grabstein geradezu als *ara* dieser *diu Manes* zu behandeln ist erst unter dem Principat in Gebrauch gekommen und die *Dis Manibus*-Wissenschaft insofern nachrepublikanisch.

2) Bei Männergrabschriften ist der Nominativ ständig; bei Frauen zeigen die praenestischen Grabschriften sowohl wie die von S. Cesario zuweilen statt desselben den Genetiv, was Beachtung verdient.

3) C. I. L. I, 582. Die Grabschriften des Plancus von Gaeta, des Quirinius, des Plautius Silvanus von Tibur, die Nissen (S. 486) bloss darum mit der Denk-

aber redet in Prosa der Verstorbene selbst und ebenso wenig nennt sich derjenige, welcher berichtet; die schlichte Form des historischen Berichts in dritter Person, ist die einzige, welche die Denkmäler kennen. — Hält man mit diesen Normen, welche in ihren Grundzügen immer massgebend geblieben sind und namentlich für die augustische Epoche Geltung haben, die Denkschrift des Augustus zusammen, so fehlt dieser eben die Hauptsache, die Nennung des Namens an der Spitze, und sie verstösst gegen die alle Grabschriften beherrschende Regel der Form des historischen Berichts und der Rede in dritter Person. Die Ämter werden wohl in ihr erwähnt; aber die für die Grabschriften so bezeichnende Weise für alle des Ausdrucks durch das Substantiv im Nominativ fähigen Angaben diese Form zu wählen und nur, wo dies nicht ausreicht, zur Erzählung überzugehen, ist hier mit offener Absicht vermieden: *consul fueram terdeciens, cum scribebam haec, et agebam septimum et trigensimum annum* 389 *tribuniciae potestatis* passt in die römische Grabschrift wie der Reim in die Ilias. Wenn Nissen meint, dass für Augustus eine andere Rede als die in erster Person nicht denkbar sei, ‚da kein anderer irdischer Mund der erhabenen Aufgabe gewachsen war‘, so ist bei diesen wohlklingenden Worten nicht bedacht, dass in keiner Grabschrift ein ‚irdischer Mund‘ über den Verstorbenen redet¹, sondern die hohe Unpersönlichkeit der Geschichte aus allen spricht und diese der Aufgabe, über Augustus zu reden, doch wohl gedacht werden muss als gewachsen, wie zagend der einzelne Schreiber vor dieser schwierigsten aller Aufgaben stehen mag. Aber diese den Namen

schrift des Augustus in Verbindung bringt, ‚weil auch in ihnen es von unbekanntem Völkern schwirrt‘, sind völlig regulär und von den gewöhnlichen Grabschriften nicht anders verschieden als ein Brief von vier Quartseiten von dem auf einem Oktavblatt.

1) Die beiden Grundformen der römischen Epigraphik, die Beischrift und die Dedication, unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, dass jene den Urheber nicht nennen darf, die zweite ihn nennen kann; und dass die Grabschrift und die Ehreninschrift späterhin aus der ersten in die zweite Gattung umschlugen, rührt ohne Zweifel daher, dass die Fähigkeit, die persönlichen Leistungen zu verschweigen, mit der Republik zu Ende ging. — Übrigens scheinen diese fundamentalen Sätze der römischen Epigraphik zu den Dingen zu gehören, die ein jeder Epigraphiker lebt, aber die doch nicht vielen bekannt sind und deren Formulierung und Entwicklung auch für die römische Litteraturgeschichte nicht unnütz sein würde. Die landläufigen, vom Inhalt hergenommenen Kategorien der Grab- und Ehreninschriften, die man freilich nicht entbehren kann, sind, vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung und der litterarischen Behandlung der Inschrift betrachtet, unbrauchbar und irreführend.

des Verstorbenen nicht enthaltende und aus seinem Munde redende Grabschrift ist genau das Messer ohne Stiel und Klinge.

Wenn die Schrift also eine Grabschrift nicht ist, was ist sie dann? Die oft gebrauchte Bezeichnung des politischen Testaments ist insofern nicht glücklich gewählt, als wir gewohnt sind dabei an die Zusammenfassung der politischen Ziele eines Staatsmannes und an die von ihm der Zukunft vorgezeichneten Bahnen zu denken; dieses für die römischen Bürger insgemein bestimmte Schriftstück geht dergleichen Betrachtungen durchaus aus dem Wege. Ein politisches Testament hat Augustus überhaupt nicht hinterlassen oder es ist wenigstens uns keine Kunde davon geworden¹; hinterlassen und zur Veröffentlichung mindestens im Senat bestimmt hat er, abgesehen von seinem Testament und den Anordnungen für seine Beisetzung, nur zwei Rechenschaftsberichte, einen an den Senat gerichteten, in welchem er eine Übersicht über den Truppen- und Finanzbestand des Reiches gab und daran einige allgemeine Warnungen gegen Ausdehnung der Grenzen und des Bürgerrechts knüpfte², und den uns vorliegenden, welcher seiner Verfügung gemäss öffentlich bekannt gemacht wurde. Rechenschaftsberichte kann man staatsrechtlich weder den einen noch den andern nennen³, politisch sind sie es beide; öffentliche Rechenschaft kann jeder Regent legen,

1) Was man am ersten so bezeichnen könnte, ist die Anweisung an seinen Nachfolger der Bürgerschaft die Beamtenwahlen zu nehmen und sie auf den Senat zu übertragen (Vellejus 2, 124: *ordinatio comitorum, quam manu sua scriptam dixit Augustus reliquerat*). Manches Ähnliche mag mit anderen *arcanis imperii* für uns untergegangen sein.

2) Was Tacitus ann. 1, 11 als Schlussbemerkung des an den Senat gerichteten Rechenschaftsberichtes bezeichnet: *addiderat consilium coercendi intra terminos imperii*, ist augenscheinlich Dios viertes Schriftstück, nach ihm gerichtet an Tiberius und den Senat und Warnungen gegen das Übermass der Freilassungen und der Bürgerrechtsverleihungen, gegen allzu weite Ausdehnung der Beamtencompetenzen und gegen Erweiterung der Reichsgrenzen enthaltend, alle sehr verständig, aber von jener berechneten Allgemeinheit, wie sie bei einem für den Senat bestimmten Schriftstück dieser Art am Platze waren.

3) Wenn Nissen a. a. O. S. 482 den von mir von dieser Denkschrift gebrauchten Ausdruck Rechenschaftsbericht tadelt, so hat er natürlich darin Recht, dass staatsrechtlich sie dies nicht ist, woran ich allerdings auch nie gedacht habe. Aber wenn er hinzufügt: ‚Rechenschaft legte der Kaiser der zuständigen Behörde, d. h. dem Senat in der an letzter Stelle angeführten Aufzeichnung ab‘, so hat er den Principat nicht verstanden, der eben keinem amtliche Rechenschaft zu legen hat oder auch nur legen kann. Will man die Mittheilung der Staatsrechnungen Rechenschaftslegung nennen, was sie nicht ist, so erfolgte diese vor der Öffentlichkeit, nicht vor dem Senat (mein Staatsrecht 2, 984).

auch wenn er regiert wie Friedrich der Grosse regiert hat. Der Gründer der neuen Staatsordnung zieht die Summe seiner fünfzigjährigen Regierung theils vor dem Reichsrath, dem er die Lage des Staates im einzelnen auseinandersetzt, theils vor der öffentlichen Meinung, vor welcher er in kurzem Überblick seine Kriegs- und Friedensthaten zusammenfasst¹.

391 Aber wozu überhaupt über Bezeichnungen der Denkschrift verhandeln, die vielleicht geeignet sind durch ein den Inhalt charakterisirendes Schlagwort namentlich dem Laien von demselben eine mehr oder minder zutreffende Vorstellung zu geben, aber keineswegs auch nur den Anspruch machen können die litterarische Kategorie zu bezeichnen, welcher dieses Schriftstück angehört? Eine solche, wenn auch eine untergeordnete, ist die Grabschrift; wenn das Schriftstück die dafür erforderlichen Kriterien nicht hat, so gibt auf die Erage, welcher anderen Kategorie es zuzurechnen ist, es uns selber die Antwort.

Eine Abschrift der *res gestae divi Augusti, quibus orbem terrarum imperio populi Romani subiecit, et impensarum, quas in rem publicam populumque Romanum fecit* nennt sich die bei den Galatern aufgestellte Urkunde. Dass diese Überschrift auf dem römischen Exemplar stand, ist wahrscheinlich; dass sie nicht von dem Verfasser herrührt, liegt auf der Hand und ebenso, dass Augustus selbst der Denkschrift keine Überschrift gegeben haben kann; denn wäre dies der Fall gewesen, so hätte man sie bei der Publication nicht unterdrückt. Aber aus Suetonius wissen wir, dass Augustus die Denkschrift in Bronze zu graben und vor seinem Grabmal aufzustellen befahl², also, sei es in seinem Testament, sei es in der Anordnung über

1) Etwas anderes kann auch Wölfflin nicht gemeint haben, wenn er in dem Schriftstück ein ‚Rechnungsbuch‘ sieht, eine Darlegung dessen, was das Volk für Augustus und was Augustus für das Volk gethan hat. Unter dem ‚Rechnungsbuch‘ etwas anderes zu verstehen als was man auch ebenso gut oder besser Rechenschaftsbericht meinen kann, ist mir nicht gelungen. Dass die Denkschrift einen *codex accepti et expensi* nachahmt und dass die Varusschlacht deshalb fehlt, weil sie ‚für das römische Volk keinen Activposten bildet‘, ist wohl ein Launscherz.

2) Aug. 101: *tribus columnis, uno mandata de funere suo complexus est, altero indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aeneis tabulis quae ante mausoleum statuerentur, tertio breviarium totius imperii*. Dass der Zwischensatz aus den letztwilligen Verfügungen des Augustus entnommen ist, hat Schmidt (Phil. 45 S. 403) richtig erkannt, aber es unterlassen aus der von dem Verfasser gewählten Bezeichnung die nothwendigen Schlüsse auf die Zweckbestimmung der Schrift zu ziehen.

sein Begräbniss derselben erwähnte. Er konnte dies nicht thun, ohne den Inhalt irgendwie zu bezeichnen; die Worte Suetons scheinen auch nach ihrer Fassung nicht aus der Denkschrift, sondern aus der die Aufstellung anordnenden Verfügung entnommen zu sein und diese in indirecter Rede anzuführen. Ist dies der Fall, so bezeichnete der Kaiser selbst die Denkschrift als *indicem rerum a se gestarum*; und sollte selbst diese Wortfassung von Sueton herrühren, so ist es, auch von ihm abgesehen, mehr als wahrscheinlich, dass der Titel, wie wir ihn lesen, an die in jener Anordnung gebrauchte Bezeichnung sich angeschlossen hat. Also ist *res gestae* zwar nicht der von dem Verfasser für diese Schrift gewählte Titel, aber die von ihm für dieselbe gebrauchte Bezeichnung. Es ist richtig, was Wölfflin bemerkt, dass derselbe nur *a parte potiori* zu dem Inhalt passt; die *impensae* sind keine *res gestae*, und darum sind diese auch, sei es gleichfalls nach Anleitungen der Verfügung Augusts, sei es durch den Herausgeber, in der Überschrift hinzugefügt worden. Aber den litterarischen Charakter der Denkschrift bestimmt jene Bezeichnung, auch wenn sie, wie mancher Titel, nicht völlig erschöpfend ist. Unter der Aufschrift *rerum gestarum* veröffentlichten unter Anderen Sempronius Asellio und Ammianus Marcellinus ihre historischen Werke; keine Benennung ist geläufiger als diese für diese Gattung der Litteratur. Für eine Denkschrift wie die unsrige, keine Biographie, da alles rein Persönliche darin vermieden wird, sondern eine Zusammenfassung der öffentlichen Wirksamkeit einer bestimmten Person, gab es keine treffendere Benennung als *res gestae Augusti*. Dazu passt der charakteristische Anfang: *annos undeviginti natus exercitum comparavi*, wie der nicht minder charakteristische Schluss: *cum scripsi haec, annum agebam septuagensimum sextum*, welche beide es wohl Wenigen gegeben sein wird mit einer Grabschrift auch nur vereinbar zu finden¹.

Wir könnten hierbei stehen bleiben und die Thatsache, dass die Denkschrift in formaler Hinsicht ebenso einzig ist wie in ihrer geschichtlichen Wichtigkeit, darauf zurückführen, dass sie sich gibt

1) Auf dieses von Hirschfeld geltend gemachte Bedenken antwortet Nissen (S. 487): „In Wirklichkeit ist dies das Ausserordentlichste an der Laufbahn des Augustus, dass er 58 Jahre als Magistrat der Republik geschaltet hat.“ Das ist richtig und bekannt, und wenn auf dem Denkmal stünde: *fascēs gessit per annos septem et quinquaginta*, so würde dies in die Grabschrift des ausserordentlichen Mannes wohl passen. Aber wie liegt das in jenen Worten? und wie passt jene Antwort auf einen Einwand gegen die Form? ist der ausserordentliche Mann auch von den Gesetzen des Stils und der Form entbunden?

als ein nicht an sich zu dem Grabe gehöriges, sondern ausserordentlicherweise zur Aufstellung an demselben verordnetes Schriftstück. Was wir sonst dieser Art haben, tritt nicht viel weniger sparsam auf: von Leichenreden sind uns auf diesem Wege drei erhalten, von Testamenten zwei; das Verfahren des Dasumius stimmt mit dem des Augustus insofern vollständig, als letztwillige Anordnung der ausserordentlichen Publication und der Aufstellung an einem Platze, welcher der eigentlichen Grabschrift nicht zukommt, beiden Fällen gemein ist. Der interessante Nachweis, den Wilamowitz vor kurzem gegeben hat, dass Hadrian in dem von ihm in Athen errichteten Pantheon eine offenbar nach dem Muster der augustischen abgefasste Denkschrift über seine Thaten und seine Aufwendungen aufgestellt hat, hebt die Singularität dieses Vorgangs nur noch stärker hervor, indem damit zugleich ein scharfes Licht auf den Gegensatz der beiden merkwürdigen Herrscher fällt; denn dass Augustus seine Denkschrift in Rom aufstellte, Hadrian die seinige in Athen, Augustus die Aufwendungen zu Gunsten des römischen Staates und der römischen Bürger verzeichnet, Hadrian die für die griechischen und die nicht griechischen Reichsangehörigen, kann wohl das Programm genannt werden des an die Stelle des *imperium Romanum* tretenden Weltregiments. *Res gestae* des Privaten gibt es unter dem Principat nicht; und warum die römischen Herrscher insgemein dem Beispiel des Stifters der Monarchie nicht folgen konnten oder nicht folgen wollten, erläutert die Geschichte nur allzu deutlich.

394 Wilamowitz freilich hat sich bei so schlichten Betrachtungen nicht beruhigen mögen, sondern die singuläre Art, in der Augustus seine Verrichtungen der Nachwelt vorgelegt hat, zurückgeführt auf den phantastischen Glauben an die eigene Göttlichkeit, den er bei Augustus voraussetzt. Mit meiner Auffassung von Augustus eigenartig temperirtem und alles Excentrische ablehnendem Naturell ist diese Anschauung unvereinbar; die gewaltigen praktischen Resultate, die der Stifter der römischen Monarchie erreicht hat, beruhen zum sehr grossen Theil auf dem, worin die Geschicklichkeit der Genialität überlegen ist, auf der Fähigkeit die Grenzen des eigenen Könnens und Strebens zu erkennen und einzuhalten und sich eben nicht für einen Gott auf Erden zu erachten. Aber nicht aus diesem Grunde kann ich mich jener Auffassung nicht anschliessen. Dass Augustus sein Werk als ein göttliches angesehen wissen wollte, dass er als *divi filius* schuf, dass er seine Reichsordnung so wenig den Bürgern zur Bestätigung vorlegte wie der Göttersohn Romulus, sondern für ewige Zeiten als Rechtsschöpfer setzte, dass er seine Consecration

im ganzen übrigen Reiche selber durchführte und sie in Rom voraussah und einleitete, das kann niemand verkennen, der die uns vorliegenden Thatfachen überschaut und begreift; und für die hier vorliegende Frage kommt am Ende nicht viel darauf an, wie weit Augustus den Glauben an seine Mission, durch den er geherrscht und geschaffen hat, selber theilte oder ausserhalb desselben stand. Aber ich vermag nicht einzusehen, dass der *divi filius* bei der augustischen Denkschrift in Betracht kommt. *Res gestae* kommen nur dem Menschen zu, nicht dem Gott; die *πράξεις Ηρακλέους* sind die Verrichtungen nicht des Olympiers, sondern des mit den bösen Feinden der Menschheit ringenden Mannes; *πράξεις* haben auch die Apostel verrichtet und in der That jeder, welcher Nennenswerthes vollbringt. Für die litterarische Stellung der Briefe, der Gedichte, der historischen Aufzeichnungen des Kaisers macht es keinen Unterschied, ob er sich als Göttersohn gefühlt hat oder nicht. Indem Augustus seine Biographie öffentlich aufzustellen befiehlt, und zwar nicht an einem der Tempel, deren Errichtung er sicher voraussah, sondern an seinem Grabe, handelte er als Mensch, und so redet er auch in dem Schriftstück menschlich zu Menschen und ohne den Beifall der Corona zu verschmähen. Ich kann mich nicht davon überzeugen, dass er das Schriftstück aufgesetzt hat durchdrungen von der Überzeugung seiner Göttlichkeit, um zu beweisen, ‚womit er sich den Himmel verdient zu haben glaubt‘; die Aufzählung bis auf den Denar der Geld- und Getreidegeschenke an die Bevölkerung und der für sie ausgerichteten Lustbarkeiten gleichen wenig den zwölf Thaten des Herakles, und so schwierig es auch ist, sich den Stil vorzustellen eines Menschen, der an seine Göttlichkeit glaubt, der Stil des Augustus scheint mir davon so weit wie irgend denkbar abzuliegen. Es ist freilich auch ihm nicht erspart worden Tieferes zu sagen, als woran er selber gedacht hat; aber wenn die 35 Kapitel seiner Denkschrift die 35 Tribus des römischen Volkes bedeuten sollen, so kann er dafür wirklich nichts und hat sogar vorsichtiger Weise keine Zahlen hingesetzt, freilich ohne damit dem Scharfsinn des deutschen Gelehrten entrinnen zu können. Wem es nicht gegeben ist auf die augustische Denkschrift die Interpretationsmethode der Offenbarung Johannis anzuwenden, wird in der ebenso schlichten wie grossen Haltung des Schriftstückes einen Beweis mehr dafür finden, dass phantastische Auffassungen dieses Mannes verfehlt sind.

Aber der Meinung bin auch ich, dass mit jener formalen Rechtfertigung des von Augustus beliebten Verfahrens dieses selbst noch

keineswegs hinreichend erklärt ist und dass Augustus ein bestimmtes und ein politisches Motiv gehabt haben muss diese singuläre Publication in seinem Testament so wie geschehen anzuordnen. Welches Motiv dies war, wissen wir nicht; was ich in dieser Hinsicht vermute, habe ich bereits anderswo¹ angedeutet, indem ich die ancyranische Inschrift mit den persepolitischen und der adulitanischen verglich. Näher noch nach Zeit und Ort liegt die des Kommagenerkönigs Antiochos von Nimrud Dagh, zwar in den grossen Worten und den kleinen Thaten das rechte Gegenspiel der augustischen Denkschrift, aber mit ihrem *ἐγὼ πάντων ἀγαθῶν* ganz wie diese einsetzend und auch am Grabmal des Königs aufgestellt, obwohl sie so wenig eine Grabschrift ist wie die des Augustus. Augustus ist der Begründer der römischen Monarchie, dass heisst seit ihm tritt an die Stelle des unpersönlichen Regiments des Senats das persönliche des ersten Staatsbürgers, welcher, niemand verantwortlich, mit seinem souveränen Willen im Innern wie nach aussen hin die Geschicke des Volkes bestimmt. Diese neue Staatsform kam wie
 396 der neue Glaube aus dem Osten; und so ungeheuer der Abstand ist zwischen dem Regiment des Darius und dem des Augustus, so wenig lässt sich die Einwirkung des durch hellenischen Einfluss temperirten orientalischen Regiments auf die Umgestaltung des römischen Staatswesens verkennen. Die Brücke macht Alexandria; es ist ebenso richtig, dass die Könige von Ägypten in Rom geherrscht haben, wie dass der Princeps der römischen Gemeinde das Nilland regierte. Mit dem Wesen der Monarchie ist die monarchische Gliederung der Geschichtserzählung verwachsen; wie die ewige Reihe der *libri annales* den Charakter des früheren Regiments widerspiegelt, so löst die spätere Geschichte sich mit einer gewissen Nothwendigkeit in Kaiserbiographien auf. Wir können nicht hineinsehen in die Kunde, welche Augustus und seine Staatsmänner von dem Orient gehabt haben, und der directen Copie der dortigen Institutionen ist Augustus durchaus aus dem Wege gegangen. Aber das Grabmal des kommagenischen Königs, das in seiner einsamen Weltecke seit Jahrtausenden ungelesen wie unzerstört geblieben ist, wird nicht das einzige seiner Art gewesen sein; und die Ähnlichkeit wie die Unähnlichkeit der beiden Denkschriften passt genau für die Weise, in welcher Augustus das Königthum des Ostens in Italien acclimatisirte. Indess mögen hier unmittelbare Einwirkungen im Spiel gewesen sein oder nur die gleiche Ursache die gleiche Wirkung erzeugt haben;

1) Römische Geschichte 5, 599 A.

die Veröffentlichung der politischen Verrichtungen des Schöpfers der römischen Monarchie zu ewigem Gedächtniss in der Hauptstadt des Reiches ist ein integrierender Theil dieser Schöpfung selbst.

Wenn ich noch ein Wort hinzufüge über den Grad von Zuverlässigkeit und Wahrhaftigkeit, welcher dieser Denkschrift zukommt, so ist es auch meine Ansicht, dass er ‚kurz und knapp, klar und wahr‘ das gesagt und nicht gesagt hat, was unter den gegebenen Verhältnissen angemessen war zu sagen oder zu übergehen. Aber wenn Hirschfeld dagegen an die Worte erinnert: *Germaniam ad ostia fluminis Albis pacavi* und fragt, wie sich diese zu der Thatsache der varianischen Katastrophe verhalten, so ist es eine recht schwache Antwort darauf, dass ‚wir vernünftigerweise nicht verlangen dürfen, die Varusschlacht am Mausoleum beschrieben oder erwähnt zu finden‘. Verschweigen eines Misserfolges ist begreiflich, Ablehnung desselben nicht¹. Ist es aber so sicher, dass die varianische Katastrophe bereits eingetreten war, als Augustus diese Worte schrieb? Nach sprachlichen Indicien ist das Schriftstück von Augustus nicht erst wenige Monate vor seinem Tode, sondern früher aufgesetzt und durch Überarbeitung von fremder Hand auf das Datum umgeschrieben worden, welches es trägt². Die wenigen die Zeit nach der Varusschlacht angehenden Daten sind sämmtlich derart, dass für diesen Zweck entweder eine Änderung der Ziffer genügte, zum Beispiel, wo er das Jahr seiner tribunicischen Gewalt oder seines Lebens angibt, oder eine einfache Fortführung vorliegender Angaben, zum Beispiel, wo der dritte Census aufgeführt wird. Andererseits leuchtet ein, dass für eine Zusammenfassung dieser Art die Fortführung bis an die Grenze der öffentlichen Wirksamkeit unerlässlich war, und wenn Augustus nicht so weit gekommen war, die Vollzieher seiner Anordnungen durch Ergänzung des Fehlenden, wenn nicht in seinem Auftrag, was sehr wohl möglich ist, doch sicher in seinem Sinne handelten. Es ist daher, ich sage nicht bewiesen, aber nicht ausgeschlossen, dass Augustus diese Worte schrieb, als sie geschrieben werden durften, und dass sie dann zu Unrecht stehen blieben. Denn

1) Die von Schmidt (Phil. 45, 395) versuchte Vertheidigung, dass Germanien allerdings unterworfen, aber dann wieder verloren gegangen sei, und Augustus ja nur die zweite Hälfte verschweige, ist noch etwas übler als das einfache Verschweigen.

2) Mon. Ancyr.² S. 194. [Die successive Entstehung nachzuweisen versucht Kornemann in den Beiträgen zur alten Geschichte 2 S. 141 ff., 3 S. 74 ff., 5 S. 317 ff.; vgl. Wilcken im Hermes 38 S. 618 ff.; Koepf in Mittheilungen des Instituts, Rom. Abt. 19 S. 51 ff.; Gardthausen, Augustus I, 3 S. 1290 ff.]

dass die Vollstrecker des kaiserlichen Willens, wenn sie auch, so weit nöthig, an dem Schriftstück änderten, doch die Pietät gegen das Andenken des Kaisers auch der Denkschrift gegenüber bewahrten, hat Nissen¹ mit gutem Grund betont; dafür bürgt Tiberius Charakter und sein ganzes späteres Verhalten.

1) S. 488. Titel und Schluss geben sich ausdrücklich als nicht von Augustus geschrieben; es sind Zusätze und zum Theil recht einfältige, nicht Interpolationen.